

An den Landrat

---

Glarus, 18. Dezember 2024

**Bericht zum Gesetz zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Selbstbestimmungs- und Teilhabegesetz, SeTeG)**

Sitzungen vom 3. Dezember 2024, 13:30 – 16.30 Uhr, 10. Dezember 2024, 13:15 – 16:00 Uhr, und vom 18. Dezember 2024, 11:45 – 14:30 Uhr

in folgender Zusammensetzung

Vorsitz: LR Andrea Trummer, Glarus

Mitglieder: LR Stephan Muggli, Betschwanden  
LR Regula N. Keller, Ennenda  
LR Priska Grünenfelder, Niederurnen  
LR Rolf Blumer, Glarus  
LR Beat Noser, Oberurnen  
LR Nadine Landolt Rüegg, Näfels  
LR Liliane Schrepfer-Landolt, Obstalden  
LR Edwin Koller, Mollis  
LR Franz Freuler, Glarus, nur für die Sitzung vom 18. Dezember 2024

Entschuldigt: LR Rolf Blumer, Glarus, für die Sitzung vom 18. Dezember 2024

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

- Marianne Lienhard, Regierungsrätin DVI
- Audrey Hauri, Hauptabteilungsleiterin Soziales
- Lukas Beerli, Fachstellenleiter Behindertenfragen und soziale Einrichtungen
- Maria Imhof, jur. Mitarbeiterin DVI

Das Protokoll wurde von Maria Imhof, juristische Mitarbeiterin, Departement Volkswirtschaft und Inneres, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag des Regierungsrates vom 26. November 2024 an den Landrat
- SBE
- Synopse
- Bericht socialdesign «Angebotsentwicklung für Menschen mit Behinderung im Kanton Glarus, Standortbestimmung und Empfehlungen» vom 30. Juni 2021
- Vernehmlassungsantworten inkl. Zusammenfassung
- Synopse: Vergleich vor und nach der Vernehmlassung
- Schreiben der Glarner Behinderteneinrichtungen an die GeSoK vom Dezember 2024
- Entwurf Angebotsplanung Stand 12. Dezember 2024

## 1. Grundsätzliches

Angesichts der Komplexität der Vorlage wurde diese und die wichtigsten Eckpunkte von der Fachebene in der Sitzung vom 3. Dezember 2024 detailliert vorgestellt. Das Behindertenwesen ist bisher in Artikel 39 ff. und Artikel 43 ff. Sozialhilfegesetz (SHG) lediglich rudimentär geregelt. Hinzu kommen behinderungsspezifische Bestimmungen in den jeweiligen Spezialgesetzen (z. B. im Baubereich). Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat der Kanton Glarus das Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung gemäss Artikel 10 IFEG, das sich auf Artikel 39a Absatz 1 SHG stützt und auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung des Bundes (NFA 2008) zurückzuführen ist, noch nicht in ein Gesetz aufgenommen. Entsprechend folgt nun ein umfassender Entwicklungsschritt. Das Konzept hat sich auf den stationären Bereich konzentriert. Die Umsetzung der UNO Behindertenrechtskonvention (UN BRK) hat nun in den Kantonen Fahrt aufgenommen und sie sind dabei, diese Vorgaben aufzunehmen. Auch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) beschäftigt sich mit diesen Themen und auf Bundesebene gibt es zahlreiche Entwicklungen. So befindet sich das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) in der Revision. Im September 2024 wurde zudem die Inklusionsinitiative eingereicht.

Mit dem SeTeG sollen neue Optionen geschaffen und eine ambulante Versorgung ermöglicht werden. Hier bestehen Parallelen zum Pflege- und Betreuungsgesetz (PBG). Auch im Bereich der Behindertenhilfe soll es Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden, individuell zu entscheiden, wie sie leben möchten. Es soll nicht nur der stationäre Weg zur Verfügung stehen – neue ambulante Angebote sollen zusätzliche Wahlmöglichkeiten schaffen. Gleichzeitig bleiben stationäre Institutionen ein wichtiger Eckpfeiler in der Versorgung von Menschen mit Behinderungen. Die Vorlage versucht, den Spagat zwischen einer radikalen Auslegung der UN BRK und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit im staatlichen Handeln zu meistern. Da die Mittel begrenzt sind, müssen sie bedarfsgerecht und wirkungsvoll eingesetzt werden, sodass möglichst viele Personen vom Gesetz profitieren können und nicht nur einzelne, besonders kostenintensive Fälle.

Eine gestaffelte Inkraftsetzung ist ab dem 1. Januar 2027 geplant. Dies soll den Aufbau des ambulanten Bereichs sowie die Einschätzung und Verteilung der finanziellen Belastung ermöglichen. Bis dahin sollen auch die Arbeiten an den Ausführungsbestimmungen abgeschlossen sein. Die entsprechende regierungsrätliche Verordnung wird wiederum in die Vernehmlassung gegeben.

Es handelt sich um eine gut durchdachte und nachhaltige Vorlage. Die Schaffung inklusiver Gesellschaften ist ein Schlüssel, um eine gerechtere, innovativere und nachhaltigere Umgebung zu fördern. Indem auch Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit erhalten, ihr Potenzial auszuschöpfen, profitieren sowohl Individuen als auch die Gemeinschaft insgesamt.

Inklusion ist ein umfassender Ansatz, der weit über moralische oder ethische Prinzipien hinausgeht. Sie trägt nicht nur zur Schaffung gerechterer Gesellschaften bei, sondern ist auch ein wesentlicher Faktor für wirtschaftliche Effizienz und soziale Nachhaltigkeit.

Die wichtigsten Eckpunkte der Vorlage wurden der Kommission eingangs präsentiert:

### 1.1. **Stand Angebotsplanung**

Die Fachebene hat zur Bezifferung der finanziellen Auswirkungen der Vorlage einen Entwurf einer zweijährigen Angebotsplanung und des Leistungskatalogs erstellt. Die Angebotsplanung basiert auf einer Datenanalyse. Die Angebotsplanung wird vor Finalisierung den Stakeholdern (Institutionen, Fachstellen, Selbstvertretenden etc.) zur Stellungnahme zugestellt.

#### Stationär:

- Die stationären Angebote benötigen in den kommenden zwei Jahren voraussichtlich keine Platzerweiterung im Vergleich zum Stand von 2023, basierend auf der aktuellen Auslastung.
- Auch langfristig deutet das Referenzszenario zur Bevölkerungsentwicklung im Kanton Glarus darauf hin, dass vermutlich keine signifikante Erhöhung der Anzahl stationärer Plätze notwendig sein wird.
- Es ist anzunehmen, dass weniger Leistungsnutzende mit geringem Betreuungsbedarf die stationären Angebote in Anspruch nehmen. Gleichzeitig wird erwartet, dass diese Angebote verstärkt von Personen mit hohem Betreuungsbedarf und teilweise herausfordernden Verhaltensweisen genutzt werden. Die Nachfrage nach Plätzen mit intensiven Betreuungsformen dürfte steigen, was freiwerdende oder neue Plätze beansprucht und zu höheren Kosten führen wird. Der aktuelle Bedarf an Plätzen für Menschen mit hohem Betreuungsbedarf kann mit dem heutigen Angebot nicht gedeckt werden.
- Aktuell werden rund 38 % aller Leistungsnutzenden ausserkantonale betreut, meist aus behinderungsspezifischen oder beruflichen Gründen. Sollte diese ausserkantonale Versorgung reduziert werden, wäre das bestehende Angebot im Kanton Glarus nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken.
- Die Weiterentwicklung und Alimentierung stationärer Angebote bleibt wichtig und bildet weiterhin einen zentralen Pfeiler, insbesondere für Menschen mit schweren Behinderungen.

#### Ambulant:

- Neue ambulante Angebote könnten den stationären Bereich insbesondere in den unteren Betreuungsstufen entlasten und somit intensivere Betreuungsformen fördern.
- Ambulante Angebote unterstützen die Ziele der UN BRK, fördern die Inklusion und können – je nach Angebot und Betreuungsbedarf – die Kostenentwicklung im stationären Bereich dämpfen.
- Neben Pro Infirmis gibt es derzeit kein flächendeckendes Netz qualifizierter ambulanter Anbieter. Mit der Einführung des SeTeG wird jedoch ein Anstieg anerkannter ambulanter Anbieter erwartet, wodurch Menschen mit Behinderungen zukünftig mehr Wahlmöglichkeiten erhalten.
- Die Sensibilisierung von Leistungsnutzenden, Politik und Öffentlichkeit im Kanton Glarus wird kontinuierlich ausgebaut, beispielsweise durch Aktionstage zu den Behindertenrechten im Jahr 2024 oder durch die Arbeit der Fachstelle zur Förderung der Selbstvertretung.
- Die Stärkung ambulanter Angebote entspricht der Strategie der Hauptabteilung Soziales, ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Ambulante Angebote bieten Wahlfreiheit und können das erwartete Kostenwachstum dämpfen.

#### Allgemein:

- Die Auswirkungen des gesamtschweizerischen Anstiegs der Neurentenquoten sowie der gesunkenen Abgangsquoten sind derzeit schwer abschätzbar und bleiben ein Unsicherheitsfaktor.
- Der Anteil der Bevölkerung im AHV-Alter nimmt zu. Dieser demografische Wandel wird sich voraussichtlich auch bei Menschen mit Behinderungen aufgrund der höheren Lebenserwartung auf die Nachfrage nach altersgerechten Angeboten auswirken.
- Eine Kostensteuerung ist sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich notwendig. Die entsprechenden Rahmenbedingungen werden in der Verordnung des SeTeG festgehalten und können an veränderte Umstände angepasst werden.
- Die erwartete Verlagerung von Leistungsnutzenden aus dem stationären in den ambulanten Bereich könnte zu einer Entlastung führen. Dennoch werden die Kosten aufgrund des prognostizierten Anstiegs an betreuungsintensivem Klientel voraussichtlich

nicht sinken, sondern durch die geplanten ambulanten Massnahmen langsamer steigen.

## **1.2. Leistungskatalog**

Der Leistungskatalog, der sich aus der Angebotsplanung ableitet, definiert die Leistungen und legt im ambulanten Bereich das Mengengerüst fest. Dies wird auf Verordnungsstufe geregelt und bestimmt die maximal zur Verfügung stehenden Leistungen. Für ambulantes Wohnen sind beispielsweise aktuell maximal 4 Stunden pro Woche festgelegt. Auf diesem Mengengerüst und der Annahme der potenziellen Leistungsempfängerinnen basieren die berechneten finanziellen Auswirkungen der Vorlage.

Ambulante Wohnformen:

- Unterstützung im Haushalt: Hilfe bei Themen wie Ernährung, Einkauf, Hygiene, Gesundheit, Administration, sozialem Umfeld sowie Konfliktprävention und Krisenintervention.
- Unterstützung in der Freizeit und Beschäftigung: Wahrnehmen einer Tagesstruktur, Teilnahme an Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten.

Bereitschaftsdienst:

- Telefonisch erreichbarer Bereitschaftsdienst tagsüber oder nachts, der im Bedarfsfall auch Einsätze vor Ort koordiniert.

Arbeitgeberrolle:

- Begleitung und Unterstützung der Menschen mit Behinderungen bei den Aufgaben als Arbeitgebende im Zusammenhang mit dem Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung (IV) und den Beiträgen des SeTeG.

1. Arbeitsmarkt:

- Unterstützung im 1. Arbeitsmarkt: Stärkung der eigenen Ressourcen und des Selbstvertrauens, Unterstützung bei der Suche und Vermittlung von Stellen, Identifikation von Schwierigkeiten sowie Unterstützung beim Erhalt der Stelle.
- Unterstützung des Arbeitgebers durch eine finanzielle Entschädigung für den behinderungsbedingten Mehraufwand.

Die Leistungen des SeTeG optimieren bestehende subsidiäre Angebote. Beispielsweise bietet Pro Infirmis eine durch das Bundesamt für Sozialversicherungen mitfinanzierte Wohnbegleitung an. Ein Bereitschaftsdienst fehlt jedoch und stellt im Leistungskatalog des SeTeG ein wertvolles Instrument dar, um Krisen auch ausserhalb der Betreuungszeiten frühzeitig abfangen zu können.

Des Weiteren bietet die Leistung «Arbeitgeberrolle» Unterstützung bei der Erledigung der personellen Angelegenheiten, die durch die Rolle als Arbeitgeber entstehen. Solche Leistungen werden im IV-Assistenzbeitrag jedoch nicht vergütet, was den Zugang zum IV-Assistenzbeitrag erschwert.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur regierungsrätlichen Verordnung zum SeTeG können sich die Anspruchsgruppen sowie die Bevölkerung zur Ausgestaltung des SeTeG einbringen.

## **1.3. Abklärungsstelle**

Die geplante Abklärungsstelle wurde in der Vernehmlassung kritisch hinterfragt. Sie ist ein zentrales Element der Gesetzgebung und ermöglicht eine unabhängige Abklärung und Überprüfung von Leistungsansprüchen sowie eine bedarfsgerechte Verwendung der Mittel.

Für den Neuaufbau des ambulanten Systems braucht es das Instrument der Abklärungsstelle, um die Leistungsansprüche abklären zu können. Im stationären Bereich, in dem die Anbieter selbst die Einstufung des Pflegebedarfs (IBB) vornehmen und die Fachstelle diese lediglich plausibilisiert, sind Qualitätsunterschiede und ein beträchtlicher Aufwand feststellbar. Das heutige System im stationären Bereich stösst denn auch an seine Grenzen, da gewisse Leistungen nicht erfasst werden können und es möglicherweise durch wirtschaftliche Überlegungen beeinflusst wird. Auch werden die Einstufungen in der Regel nicht inklusiv gestaltet, d. h. die betroffene Person und ihr Umfeld können sich nicht zum Angebot und Behandlungsbedarf äussern. Es erscheint deshalb wichtig, die Abklärungsstelle nach dem Start im ambulanten Bereich mittelfristig auch im stationären Bereich einzusetzen.

Zur Abgrenzung zwischen der Abklärungsstelle und IV ist zu berücksichtigen, dass die IV die Einschränkung der Erwerbsfähigkeit abklärt (valides vs. invalides Einkommen). Sie klärt nicht ab, welche Betreuung benötigt wird (Ausnahme IV-Assistenzbeitrag).

Die Abklärungsstelle prüft den Anspruch zur Geltendmachung von Leistungen gemäss SeTeG und damit auch die Subsidiarität. Bei Beratungsleistungen nach SeTeG (derzeit bei der Pro Infirmis via Leistungsvereinbarung) handelt es sich um ein freiwilliges, niederschwelliges und umfassenderes Angebot. Beratungsthemen können sein: Erklärung des IV-Entscheids, Unterstützung bei Formalitäten, Einleitung einer Revision, Zukunftsplanung.

#### **1.4. Tarifiermittlung**

Das aktuelle System basiert überwiegend auf den Kosten (Rechnung und Budget) der Institutionen und bietet wenig Anreiz zur Kostenoptimierung. Aus diesem Grund soll die Tarifiermittlung in Richtung konkurrenzfähiger Tarife angepasst werden. Die Details des neuen Tarifiermittlungssystems werden erarbeitet. Vorgesehen ist, dass sich der künftige Tarif aus Betreuungs- und Objektkosten zusammensetzt. Während die Betreuungs- und gewisse Objektkosten (z. B. Verwaltung, Reinigung, Material, Energie) konkurrenzfähig mit vergleichbaren Regionen sein sollen, berücksichtigen die weiteren Objektkosten die spezifische Ausgangslage einer Institution. Dabei handelt es sich um individuell anerkannte Kosten, zum Beispiel für Anlage-, und Unterhaltskosten und Gebäudeinfrastruktur. So benötigt beispielsweise die Betreuung von Menschen mit körperlichen Behinderungen mehr Platz als Institutionen, die keine Pflege anbieten.

Es ist vorgesehen, dass neue System in den Leistungsvereinbarungen abzubilden, sobald alle Grundlagen, die auch in Zusammenarbeit mit den Institutionen erarbeitet werden, vorliegen.

#### **1.5. Investitionsbeiträge**

Das aktuelle System ist nicht mehr zeitgemäss und wird weder im Gesundheitswesen noch im Alters- und Pflegeheimbereich angewendet. Das vorgesehene Verfahren für Infrastrukturvorhaben sieht vor, dass entsprechende Projekte vor Baubeginn vom Kanton beurteilt werden (Angebotsplanung, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit, Raumprogramm, Finanzierung). Die Auswirkungen des Projekts auf den Tarif werden vom Kanton geprüft und der neue Tarif wird bei Bewilligung des Projekts in der Leistungsvereinbarung nach dessen Fertigstellung festgehalten. Das Investitionsrisiko liegt somit stärker bei den Institutionen, insbesondere bei einer fehlenden Platzauslastung.

## **2. Anliegen der Glarner Behinderteneinrichtungen: Schreiben vom Dezember 2024 an GeSoK**

Am 12. Dezember 2024 gelangten die vier Glarner Behinderteneinrichtungen mit einem gemeinsamen Schreiben an LR Andrea Trummer als Kommissionspräsidentin. Sie forderten «[...] die Rückweisung der Vorlage an das Departement Volkswirtschaft und Inneres mit dem Ziel, der Landsgemeinde 2026 eine breit abgestützte Lösung mit den erforderlichen Grundla-

gen unterbreiten zu können». Aus Sicht der Behinderteneinrichtungen seien wesentliche Fragestellungen ungeklärt. So bestünde keine Angebotsplanung und keine nachvollziehbare Tarifermittlung. Zur Abklärungsstelle äussern sie sich ebenfalls kritisch, wonach in Frage gestellt wird, wie die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sowie die unkomplizierte Zusammenarbeit mit der Fachstelle Behindertenfragen und soziale Einrichtungen sichergestellt werden soll. Sie erachten es als stossend, beim Kanton neue Stellen zu schaffen, während die Behinderteneinrichtungen von Sparmassnahmen betroffen seien. Weiter stellen sie die Rechtmässigkeit der Abschaffung der Investitionskosten in Frage und erachten es als erhebliches qualitatives Risiko, für die ambulante Betreuung private Leistungserbringende einzusetzen.

Ihre Anliegen und Bedenken äusserten die Behinderteninstitutionen bereits im Rahmen der Vernehmlassung. Sie wurden in mehreren Austauschformaten transparent thematisiert. Die Kommission konnte die Vorlage unter Berücksichtigung der Befürchtungen eingehend diskutieren. Dabei wurde insbesondere betont, dass die aktuellen Tarifsenkungen bei Institutionen mit überdurchschnittlichen Tarifen nicht im Zusammenhang mit der Gesetzesvorlage stehen, sondern mit dem Sparpaket. Betroffene Institutionen werden durch die Fachstelle Behindertenfragen und soziale Einrichtungen eng begleitet und wurden frühzeitig auf mögliche Tarifkürzungen hingewiesen. Im Rahmen von Jahresgesprächen und Budgetbesprechungen wurde den betroffenen Institutionen aufgezeigt, wo Optimierungen möglich sind.

Die Kommission teilt die Ansicht, dass das aktuelle System, bei dem der Tarif auf der Rechnung und dem Budget basiert, überarbeitet werden muss.

Eine Rückweisung kommt für die Kommission nicht in Frage, da das Gesetz als Rahmengesetz ausgestaltet ist. Sie erachtet es aber als zentral, dass die Institutionen in der weiteren Diskussion wie bis anhin beigezogen werden, sei dies im Rahmen der Vernehmlassung zur regierungsrätlichen Verordnung und/oder in Arbeitsgruppen. Bis zur Inkraftsetzung werden diese wichtigen Grundlagen, welche für die Institutionen wegweisend sind, erarbeitet sein. Die Kommission beantragt dem Landrat zudem, die Möglichkeit von Bürgschaften und Darlehen ins Gesetz aufzunehmen (siehe Ziff. 4, Änderungen SHG), was eine gewisse Entlastung bringen kann. Eine Behinderteninstitution brachte denn auch die Idee einer Investitionspauschale ein, was geprüft wird.

### **3. Eintreten**

Im Rahmen der Eintrittsdebatte gibt es deutliche Voten für ein Eintreten, da es sich um ein wichtiges Thema handelt, das angegangen werden muss. Die Umsetzung birgt einige Unbekannte, aber dennoch muss der Kanton tätig werden. Es gibt Stimmen, die Bedenken zu den Folgen in der Umsetzung äussern, weil der Kanton potenziell Anspruchsberechtigte anziehen könnte. Freilich führt bereits der vergleichsweise günstige Wohnraum zu Wohnsitzverlegungen in den Kanton Glarus. Diese Herausforderung ist vielschichtig und die Politik und die Gesellschaft sind gefordert. Das SeTeG kann diese Herausforderungen nicht alleine lösen, aber einen Beitrag dazu leisten. Bis eine vergleichbare ambulante Angebotslandschaft in den anderen Kantonen besteht, bietet die vorgesehene Karenzfrist von zwei Jahren Entlastung.

Derzeit gibt es nur wenige Alternativen zu stationären Angeboten und der Zugang zum stationären Bereich ist allen IV-Rentnerinnen und -Rentnern offen. Aktuell kann daher jede IV-Rentnerin und jeder IV-Rentner ohne Bewilligung in eine Institution eintreten, unabhängig von der Art der Behinderung und deren Schweregrad. Ohne das SeTeG und ambulante Angebote bestehen keine Wahlmöglichkeiten und der Kanton hat wenig Spielraum, die Angebote bedarfsgerecht zu steuern. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass das SeTeG in Kraft tritt und ambulante Angebote entwickelt werden. Die gesellschaftlichen Entwicklungen sowie die Umsetzung der UN BRK sprechen eindeutig dafür.

Die behinderungsbedingten Kosten im Kanton sind vergleichsweise hoch. Die Gründe dafür sind vielfältig: eine überdurchschnittliche IV-Rentenquote, die wahrscheinliche Attraktivität durch vergleichsweise günstigen Wohnraum und die überdurchschnittlichen Tarife einzelner stationärer Einrichtungen.

Angesprochen wird wiederum eine Verschiebung des Geschäfts um ein Jahr, um auf Erfahrungswerte insbesondere aus dem Kanton Zürich abstellen zu können. Es werden viele Argumente angeführt, die bereits bei der Ausarbeitung des PBG diskutiert wurden, u.a. die Kostenrisiken. Hierzu wird ausgeführt, dass die unvorhergesehenen Kostenentwicklungen im Altersheimbereich einerseits durch notwendige Lohnanpassungen bedingt und andererseits darauf zurückzuführen sind, dass bestimmte Verrechnungen aufgrund der Zuständigkeitsverlagerung von der Gemeinde zum Kanton entfallen sind.

Eine Verschiebung des SeTeG würde wenig bringen, da das Gesetz als Rahmengesetz konzipiert ist. Die Verordnungsebene gewährleistet, dass der Bedarf sowie die finanzielle Ausgangslage situationsgerecht berücksichtigt werden können.

Ohne das SeTeG fehlen die notwendigen Instrumente, um bedarfsgerecht auf die Entwicklungen im Behindertenwesen zu reagieren, die Angebote zielgerichtet zu steuern und das erwartete Kostenwachstum einzudämmen.

Die Kommission tritt einstimmig auf das Geschäft ein.

## **4. Detailberatung**

### **4.1. Diskussion**

Anhand der Synopse und SBE gab es zu folgenden Artikeln wesentliche Wortmeldungen und Diskussionen:

#### *Allgemeiner Teil*

Im Rahmen der Diskussionen wird von einem Kommissionsmitglied darauf hingewiesen, dass die Analyse der socialdesign AG aufgrund des Umfragerücklaufs teils nicht repräsentativ ist. Auch dürften die Meinungen von Betroffenen und ihren Angehörigen oder Institutionen teilweise auseinandergehen und es ist wichtig, dass die Bedürfnisse von Betroffenen im Zentrum stehen. Es darf nicht von einer kleinen Gruppe auf die Bedürfnisse aller geschlossen werden. Der Kanton ist sich diesem Umstand bewusst.

Damit Menschen mit Behinderungen ihren Bedarf äussern und selbstbestimmt ihre Lebensform wählen können, müssen sie sich ihrer Rechte und Pflichten bewusst sein. Der Kanton Glarus ist auf einem guten Weg, diese Emanzipation und Bildung zu fördern, insbesondere durch die Fachstelle zur Unterstützung der Selbstvertretung.

#### *Artikel 1 Zweck*

Zum Begriff des «bedarfsgerechten Angebots» gemäss Absatz 1 wurde von einem Kommissionsmitglied die Frage gestellt, was damit gemeint ist und wie dies definiert wird. Hierzu wird festgehalten, dass ausgehend von Normalisierungsprinzip nicht jedes Bedürfnis einem Bedarf resp. Leistungsanspruch entspricht. Dies ist auch eine gesellschaftliche Realität. Das SeTeG kompensiert den behinderungsbedingten Bedarf, der nicht anderweitig gedeckt werden kann und fachlich abgeklärt ist (Abklärungsstelle).

Aufgrund der Vernehmlassung wurde die Ergänzung des «wirtschaftlich tragbaren» Angebots neu im Gesetzesartikel eingefügt. Ein Kommissionsmitglied spricht sich dafür aus, dass – ausgehend von einem Bedarf und nicht von einem Bedürfnis – die bisherige Formulierung (Version Regierungsrat vor Vernehmlassung) die Wirtschaftlichkeit bereits ausreichend berücksichtigt.

#### *Antrag*

Streichung des «wirtschaftlich tragbaren» Angebots und Beibehaltung der Version des Regierungsrats vor der Vernehmlassung.

#### *Abstimmung*

Die Abstimmung fällt mit 3 : 5 Stimmen bei einer Enthaltung für die Fassung nach der Vernehmlassung aus, d. h. mit dem wirtschaftlich tragbaren Angebot.

#### *Artikel 2 Geltungsbereich*

Unter Artikel 2 wird die Definition des Behinderungsbegriffs diskutiert. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) definiert den Begriff anders als die UN BRK. Mit dem Abstellen auf den Begriff gemäss BehiG soll Kongruenz zum Bundesrecht geschaffen werden. Das BehiG befindet sich in der Revision und damit auch der Behinderungsbegriff. Gemäss Botschaft wird dieser noch weiter an den UN BRK-Begriff angeglichen. Weshalb das Bundesrecht vom Begriff der UN BRK leicht abweicht, ist nicht klar. Klar ist jedoch, dass dieser in die gleiche Richtung abzielt und sich nach und nach angleichen wird, was auch der Botschaft zur aktuellen Revision entnommen werden kann. Für das Gesetz ist es letztlich vor allem entscheidend, für welche Gruppe Leistungen erbracht werden und diese sind hauptsächlich auf Personen mit IV-Rente und Hilflosenentschädigung begrenzt.

Diskutiert und erläutert wird die Frage nach der Wohnsitznahme und der damit verbundenen Finanzierungszuständigkeit. Im stationären Bereich besteht mit der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) ein Konkordat, welches die Zuständigkeit regelt. Wohnsitzwechsel bei teilstationären Angeboten (nur Nutzung der Tagesstrukturangebote) sind dadurch problemlos möglich; die Zuständigkeit knüpft an den zivilrechtlichen Wohnsitz an. Wohnt jemand stationär, so bleibt gemäss IVSE für die Dauer der ganzen stationären Nutzung (auch bei Wechsel der Institution) der letzte zivilrechtliche Wohnsitz vor Eintritt zuständig. Im ambulanten Bereich besteht bisher kein derartiges Konkordat, auch wenn Bestrebungen in diese Richtungen bestehen. Alle Kantone, welche sich derzeit in Rechtssetzungsprojekten befinden oder solche kürzlich in Kraft gesetzt haben, sehen darum Karenzfristen vor. Zwei Kommissionsmitglieder sprechen sich darum auch für eine Karenzfrist im Kanton Glarus aus. Zwei Kommissionsmitglieder zeigen anhand von Beispielen auf, in welchen Fällen eine Karenzfrist hinderlich sein kann und zu stationären Lösungen führen könnte. So z. B. wenn Eltern, die ein Kind zu Hause betreut haben, im Pensionsalter ins Glarnerland zurückkehren und dann ohne ambulante Unterstützung leben müssten. Ein Kommissionsmitglied spricht sich darum für eine Konkordatslösung im ambulanten Bereich aus. In der Ausgestaltung der Verordnung müssen derartige Fälle berücksichtigt werden. Auf Verordnungsstufe kann der Regierungsrat derartige Fälle mit einer Lösung, die Gegenrecht vorsieht, auffangen.

#### *Artikel 4 Begriffe*

Die Ausgestaltung der Kategorie der privaten Leistungserbringenden wurde anhand von Beispielen ausführlich aufgezeigt. Private Leistungserbringende sind entweder Angehörige oder Assistenzpersonen, welche eventuell bereits via IV-Assistenzbeitrag beim Menschen mit Behinderungen angestellt sind.

Angehörige sind aktuell vom IV-Assistenzbeitrag ausgeschlossen. Sie leisten jedoch wertvolle Betreuungsarbeit, die bis zu einem gewissen Grad abgegolten werden soll. Vorgesehen im SeTeG sind maximal 400 Stunden pro Jahr, die ein Angehöriger leisten kann. Dadurch soll der Lebensunterhalt der Angehörigen nicht massgeblich finanziert werden und eine Erwerbstätigkeit möglich sein. Zudem sollen die Beiträge nicht massgeblich das Familienbudget finanzieren und eine finanzielle Abhängigkeit möglichst verhindern.

Die Abgeltung von Familienarbeit ist eine übergeordnete gesellschaftspolitische Frage, die bisher weder isoliert im Rahmen des IV-Assistenzbeitrags beantwortet wurde, noch im Rahmen des SeTeG beantwortet werden soll.

Die Kommission spricht sich dafür aus, dass auf Verordnungsebene ausgeschlossen wird, dass Angehörige bei institutionellen Anbietern angestellt werden und damit das System so aushebeln können. Dies würde der Zielsetzung des Gesetzes widersprechen.

Assistenzpersonen sind z. B. Personen, welche bereits heute eine Entschädigung durch den IV-Assistenzbeitrag erhalten. Für sie ist anders als für direkte Angehörige keine Begrenzung auf maximal 400 Stunden vorgesehen, da sie mit ihrer Assistenzleistung eine Haupterwerbstätigkeit ausführen. Sie können sich nicht als institutionelle Leistungserbringende anerkennen lassen, da dies im IV-Assistenzbeitrag nicht möglich ist: Sie müssen durch die Leistungsnutzenden angestellt sein und es liegt keine selbständige Erwerbstätigkeit vor.

Die Abgeltung von privaten Leistungserbringenden richtet sich nach der Höhe im IV-Assistenzbeitrag und beträgt aktuell je nach Aus- und Weiterbildung bei max. 51.50 Franken pro Stunde. Bei einer Ausschöpfung von 400 Stunden pro Jahr entspricht dies einer maximalen Entschädigung von 20'600 Franken.

Eine Unklarheit gab es im Zusammenhang mit der Formulierung «im Einzelfall» gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b. «Einzelfall» bedeutet nicht «Ausnahmefall». Es geht darum, im Gesetz eine Grundlage zu schaffen, dass eine stundenmässige Begrenzung für die Betreuung, welche eine Person maximal leisten kann (400 Stunden), festgelegt werden kann. Die Leistung wird keinem unbestimmten Kreis zur Verfügung gestellt (anders die institutionellen Leistungserbringenden), sondern ausgewählt und konkret. Die Leistungserbringung muss zudem dem Leistungskatalog entsprechen. Die Bestimmung zielt auf Arbeitsverhältnisse analog zum IV-Assistenzbeitrag ab.

Freiwilligenarbeit bleibt auch mit dem neuen Gesetz von zentraler Bedeutung. Der Kanton wird weiterhin auf Familiensysteme, Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit angewiesen sein, da nicht alle Betreuungs- und Pflegebedarfe durch Leistungen des Staates abgedeckt werden können. Freilich wandelt sich die Gesellschaft und der Kanton muss darauf reagieren. Eine neue Studie der Universität Zürich zeigt, dass das Wohlbefinden und die Gesundheit von Menschen umso mehr leiden, je länger sie Angehörige pflegen. Mit dem SeTeG werden die Grundlagen für veränderte Bedingungen geschaffen und Angehörige können entlastet werden.

#### *Artikel 6 Bewilligungspflicht*

In der Vernehmlassung gab es viele Fragen zur Abgrenzung zwischen Bewilligung und Anerkennung, welche in der Kommission eingehend erörtert wurden. Bei der Bewilligung handelt es sich um bestehendes Recht für die stationären Leistungserbringenden, das sich aus dem Bundesrecht (Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen [IFEG]) ergibt. Im Ergebnis sind die Anforderungen an institutionelle ambulante Leistungserbringende sehr ähnlich. Unterschiede ergeben sich dadurch, dass mit einer Beherbergung auch eine höhere Verantwortung einhergeht, da die Personen stärker dem Konzept und den Strukturen der Institution ausgesetzt sind (vgl. Qualitätsrichtlinien SODK-Ost+ZH [QRL SODK-Ost+ZH]).

Da die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit im ambulanten Bereich nicht verhindert werden kann, hat man sich des Begriffs der Anerkennung für diese Leistungserbringenden bedient. Diese ist Voraussetzung für die Leistungsabrechnung und wird nur erteilt, wenn entsprechende Qualitätskriterien erfüllt sind.

Zur Frage eines Kommissionsmitglieds, wie in der Praxis kontrolliert wird, dass die Leistungen effektiv erbracht werden, wird ausgeführt, dass unter Vorlage der (Lohn-)Abrechnung Leistungen ausbezahlt werden. Wo ein Anstellungsverhältnis besteht und damit eine Subjektfinanzierung, ist der Leistungsbeziehende verantwortlich für die Weiterleitung. Die Aner-

kennung wird voraussichtlich befristet ausgestellt und die Voraussetzungen damit regelmässig überprüft. Die Fachstelle zur Förderung der Selbstvertretung nimmt hier eine wichtige Rolle ein, indem Menschen mit Behinderungen gestärkt werden und diese sich äussern können, wenn Schwierigkeiten auftauchen und das Anstellungsverhältnis eventuell beendet werden muss.

#### *Artikel 7 Bewilligungsvoraussetzungen*

Die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen dem bestehenden Recht. Die QRL SODK-Ost+ZH wurden überarbeitet und anlässlich einer Retraite konnten viele Umsetzungsfragen geklärt werden, welche die Behinderteninstitutionen erst verunsichert haben. Es besteht eine gute Qualität in den stationären Einrichtungen. Die Aufsichtsbesuche verlaufen partnerschaftlich und der konstruktive Dialog trägt wesentlich zur Qualitätsentwicklung bei. Auf Rückfrage eines Kommissionsmitglieds kann bestätigt werden, dass alle Institutionen einen beratenden Arzt bezeichnen haben.

#### *Artikel 11 Anerkennung von privaten Leistungserbringenden*

Von einem Kommissionsmitglied wurde die Frage gestellt, ob es sinnvoll wäre, auch EU-/EFTA-Bürgerinnen und Bürger anerkennen zu lassen. Es besteht Sorge, dass es aus gewissen Ländern einen Tourismus (inkl. Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung) geben könnte, weshalb ausländische Personen ohne Niederlassung explizit ausgenommen sind. Auch ist die Kommunikationsfähigkeit in der Landessprache in diesem Bereich sehr wichtig. Der Leumund wird mittels Strafregister- und Sonderprivatauszug geprüft, was in der Verordnung vorgesehen ist.

#### *Artikel 13 Angebotsplanung*

Der Antrag eines Kommissionsmitglieds, wonach der Regierungsrat eine periodische Angebotsplanung mit Einbezug von allen Stakeholdern erstellen muss, wird nach einer Diskussion zurückgezogen. Der Einbezug entspricht dem Verständnis des Kantons und der Strategie und ergibt sich auch aus der Stossrichtung des Gesetzes. Für bedarfsgerechte Lösungen kann der Kanton nicht losgelöst von Betroffenen und weiteren Fachpersonen etwas entwickeln. Eine Verankerung könnte aber falsche Hoffnungen wecken und zu einer Pattsituation führen. Denn letztlich muss der Regierungsrat in seiner Kompetenz entscheiden. Es wird Vertrauen in den Regierungsrat und die Fachebene geäussert, dass der Einbezug sichergestellt ist. Ein Kommissionsmitglied appelliert ausdrücklich, die Angebotsplanung in einem sinnvollen Tempo anzugehen und diese nicht vorschnell zu übersteuern.

Ein Teil der Kommission spricht sich dafür aus, die Themen Freizeit, politische und soziale Teilhabe als separaten Buchstaben in die Angebotsplanung aufzunehmen. Ganz generell fehlt aus ihrer Sicht der öffentliche Raum.

Die politische Teilhabe wurde bereits im Gesetz über die politischen Rechte aufgenommen. Der Bereich Freizeit ist gesellschaftspolitisch umstritten. Eine Umsetzung in der Angebotsplanung wäre schwierig. Im Bereich der Freizeit dürfte auch die Zivilgesellschaft gefordert sein. Von einem Teil der Kommissionsmitglieder besteht die Haltung, dass nicht der Staat verantwortlich ist, derartige Plätze resp. Angebote schaffen.

Die Themen soziale Teilhabe und Freizeit werden aus fachlicher Sicht als wichtig erachtet. Sie wurden im Zuge der Beratungen in den Buchstaben b «ambulante und stationäre Wohnformen» integriert.

#### *Antrag*

Aufnahme eines Buchstaben e «Freizeit und soziale Teilhabe»

Dieser wird im Einverständnis mit der antragsstellenden Person modifiziert:

e. «Zugang zu Freizeit und sozialer Teilhabe».

### *Abstimmung*

Der Antrag wird mit 7 : 2 Stimmen abgelehnt. Damit bleibt es bei der bestehenden Fassung.

### *Artikel 15 Leistungsarten*

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag auf Ergänzung des Artikel 15 Absatz 1: Beratungsleistungen umfassen befristete Hilfeleistungen von einem institutionellen Leistungserbringenden, welcher eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton hat, für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen bei der Einschätzung, wie Menschen mit Behinderungen wohnen, arbeiten und ihren Tag gestalten können.

Aus Sicht des Antragstellers darf kein neuer Beratungsdienstleistungsmarkt entstehen. Es braucht bestehende Strukturen und es soll eine Stelle beauftragt werden. Der Kanton plant keinen Ausbau des Beratungsangebots. Bereits heute gibt es verschiedene Stellen: Fachstelle Selbstvertretung (Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen), Pro Infirmis (allgemeine Beratungsthemen), Stiftung Profil (Arbeit), Koordinationsstelle Gesundheit (Psychosoziale und Gesundheitsthemen), welche sich ergänzen. Eine Konzentration auf eine Stelle würde zu einem Qualitätsverlust führen. Nach eingehender Diskussion wird der Antrag zurückgezogen, wobei vorbehalten wird, im Landrat einen entsprechenden Antrag zu stellen.

### *Artikel 16 Leistungsanspruch*

Auf Nachfrage eines Kommissionsmitglieds wird ausgeführt, dass es sich bei der Personengruppe gemäss Buchstabe c um wenige Einzelfälle handelt. Mit dem Buchstaben c soll ein Netz gespannt werden, damit an diesem wichtigen Übergang niemand durch die Maschen fällt.

### *Artikel 17 Grenzen der Selbstbestimmung*

Zum Begriff der Wirtschaftlichkeit wird ausgeführt, dass nicht alle Bedürfnisse abgedeckt werden können, sondern die verfügbaren Mittel bedarfsgerecht eingesetzt werden müssen. Es ist erforderlich, eine Grenze zu ziehen, wenn die Kosten den Nutzen übersteigen, die Ressourcen nicht optimal genutzt werden oder die Mittel einseitig beansprucht werden. Mit den begrenzten Mitteln soll ein möglichst hoher Nutzen erzielt werden.

Die Balance zwischen Rechten und Pflichten stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht nur unterstützt werden, sondern auch aktiv einen möglichen Beitrag leisten.

### *Artikel 18 Abklärungsstelle*

Die Neutralität der Abklärungsstelle ist einem Kommissionsmitglied ein wichtiges Anliegen. Es muss sichergestellt werden, dass diese unabhängig von Leistungserbringenden operiert. Dies schliesst eine kantonsnahe Stelle aus Sicht des Kommissionsmitglieds nicht aus. Da die Unabhängigkeit von Leistungserbringenden vorgesehen ist und sinngemäss auch den Erläuterungen entnommen werden kann, wird auf einen Antrag mit einer ergänzenden Formulierung «eine neutrale Abklärungsstelle» verzichtet.

### *Artikel 19 Tarifgestaltung*

Die Tarife für 2025 und 2026 werden unter der Voraussetzung des Sparpakets ermittelt, und ab 2027 ist vorgesehen, das neue Tarifiermittlungssystem anzuwenden. Dieses Vorgehen wurde den Institutionen bereits mehrfach kommuniziert. Es gibt jedoch Unsicherheiten bei den Institutionen. Denn voraussichtlich werden die Zahlen von 2025 bei der Tarifberechnung 2027 als Grundlage im Kontext des regionalen Vergleichs dienen. Diese Zahlen sind jedoch noch nicht bekannt.

Auf Rückfrage eines Kommissionsmitglieds wurde erklärt, dass im Altersheimbereich kalkulatorische Zinsen und kalkulatorische Abschreibungen gewährt werden, um die Bildung von Kapital zu ermöglichen.

Im Übrigen wurde die Tarifgestaltung schon eingehend diskutiert und erläutert, weshalb es in der Detailberatung keine Diskussion mehr gab.

#### *Artikel 20 Kostenbeteiligung und Abrechnung*

Ein Kommissionsmitglied geht vom Grundsatz aus, wonach Menschen mit Behinderungen keine Mehrkosten durch ihre Behinderung selbst tragen müssen und der Grundsatz der Subjektfinanzierung gelten soll.

#### *Antrag*

Aufnahme eines neuen Absatzes: Für ambulante Leistungen gilt der Grundsatz der Subjektfinanzierung.

Der Grundsatz der Subjektfinanzierung wurde bereits eingehend diskutiert und aus Gründen der Praktikabilität und des Ausfallrisikos nicht umgesetzt. Die Subjektfinanzierung kommt aber immerhin bei den privaten Leistungserbringenden zum Zug. Es wäre nicht stringent, dies für den ambulanten, aber nicht für den stationären Bereich im Gesetz festzulegen. Bei der Kostenbeteiligung geht es um eine Angleichung an das PBG, welches ebenfalls eine 50 %-Beteiligung vorsieht. Hinzu kommt, dass mögliche EL-Gelder (und damit eine Bundesbeteiligung) ausgeschöpft werden sollen. Ohne Leistungsbeteiligung muss der Kanton die Kosten zu 100 % tragen. Bei einem Grossteil der Anspruchsberechtigten fliessen Ergänzungsleistungen. Die wenigen Personen, die Vermögen haben, sollen sich auch daran beteiligen. Dies ist auch bei einem Altersheimaufenthalt der Fall.

#### *Antrag*

Der ursprüngliche Antrag wird nach der Diskussion modifiziert: Für ambulante Leistungen privater Leistungserbringenden gilt der Grundsatz der Subjektfinanzierung.

#### *Abstimmung*

Der Antrag wird mit 7 : 2 Stimmen abgelehnt. Die Diskussion hat aber gezeigt, dass die angedachte Stossrichtung von der Kommission unterstützt wird. Die Subjektfinanzierung ist ein wichtiges Anliegen, selbst wenn diese explizite Ergänzung abgelehnt wurde.

#### *Artikel 21 Förderung der Inklusion in den 1. Arbeitsmarkt*

Die IV ist für erstmalige berufliche Massnahmen und die Wiedereingliederung beispielsweise nach krankheitsbedingter Absenz zuständig. Scheitern die Bemühungen, folgt die Rentenprüfung. Sobald eine IV-Rente zugesprochen wurde, greift das SeTeG. Bei Artikel 21 geht es um eine soziale Integration, welche in der Regel nicht rententängierend ist. Der vorgesehene Betrag für Arbeitgebende im 1. Arbeitsmarkt im Umfang von 25 bis 50 Franken lehnt sich an die geltenden Beträge im Kanton Graubünden an.

#### *Antrag*

Zwei Kommissionsmitglieder stellen den Antrag, von einer Kann-Bestimmung abzusehen.

Würde die Kann-Formulierung gestrichen, befürchtet ein Teil der Kommission ein gesteigertes Missbrauchspotenzial. Zudem könnte dies den Eindruck erwecken, dass ein Anrecht auf eine Anstellung besteht. Die Unterstützung kann indes nur gewährt werden, wenn sich auch Arbeitgebende zur Verfügung stellen. Derweil vertritt ein Grossteil der Kommission die Ansicht, dass missbräuchliche Gesuche ohnehin abgelehnt werden können. Zudem entspricht es dem Normalisierungsprinzip, nicht jede Situation durch Massnahmen abzusichern. Stattdessen wird auch darauf abgezielt, Menschen mit Behinderungen zu befähigen, bei Bedarf eigenständig Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Diskussion zeigt weiter, dass aus dem Gesetzestext nicht klar wird, wer zur Gesuchreichung berechtigt ist. Nach dem Konstrukt – der Beitrag steht nicht der Person mit Behinderung zu – ist dies der Arbeitgebende. Zur Verdeutlichung soll in den Gesetzestext aufgenommen werden, dass das Gesuch von den Arbeitgebenden zu stellen ist.

*Antrag*

Der Schlussantrag zu Absatz 1 lautet nach der Diskussion: Der Regierungsrat fördert die Inklusion in den 1. Arbeitsmarkt auf Gesuch der Arbeitgebenden hin durch Ausrichtung von Anerkennungsbeiträgen an Arbeitgebende, welche Personen gemäss Art. 16 Abs. 1 beschäftigen.

*Abstimmung*

Der Antrag wird mit 6 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Im Anschluss an die Sitzung wurde erkannt, dass weiterer Klärungsbedarf in Bezug auf die Ansprüche und das Verfahren besteht, etwa im Zusammenhang mit der Festlegung der Anerkennungsbeiträge für Arbeitgebende. Die Beiträge hängen massgeblich vom behinderungsbedingten Aufwand der Arbeitgebenden ab, der erheblich variieren kann. Es wird daher als notwendig erachtet, die Abklärungsstelle miteinzubeziehen, um individuell festlegen zu können, welcher Betrag den Arbeitgebenden zusteht. Darüber hinaus muss die Höhe dieses Leistungsanspruchs regelmässig überprüft werden. Einen Leistungsanspruch der Arbeitgebenden zu bestimmen allein basierend auf der IV-Rente oder der Hilflosenentschädigung der Mitarbeitenden wäre zu allgemein und nicht bedarfsorientiert. Die Kriterien sollen auf Verordnungsebene definiert werden. Der zusätzliche Regelungsbedarf soll mit dem zusätzlichen Absatz 3 klar aufgezeigt werden. Freilich ist bei der Ausgestaltung auf Verordnungsstufe zu beachten, dass Artikel 21 Absatz 2 abschliessend zu verstehen ist. Es sollen also nicht zusätzliche Voraussetzungen geschaffen werden. Der Antrag wird auf dem Zirkulationsweg gestellt.

*Antrag*

Aufnahme eines neuen Absatzes auf dem Zirkularweg:

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

*Abstimmung*

Der Beschlussfassung auf dem Zirkularweg wird mit 9 : 0 Stimmen zugestimmt und der Antrag auf Ergänzung wird mit 9 . 0 Stimmen angenommen.

*Artikel 22 Sensibilisierung*

Erste Sensibilisierungsmassnahmen fanden mit den nationalen Aktionstagen Behindertenrechte im Sommer 2024 bereits statt. Zudem besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle Selbstvertretung. Der Kanton ist in der Betriebskommission der Fachstelle vertreten. Die Fachstelle hat gemäss Jahresplanung bereits einen Treffpunkt in der Markthalle aufgezogen. Eine Behindertenkonferenz ist geplant.

*Artikel 23 Datenerhebung und -bearbeitung*

Auf Rückfrage eines Kommissionsmitglieds wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der IBB-Einstufungen besonders schützenswerte Daten wie Pflege- und Betreuungsprotokolle und der konkrete Unterstützungsbedarf eingesehen werden müssen, um die Einstufung zu plausibilisieren. Auch im Rahmen der Abwicklung eines Kostenübernahmegesuchs werden Personendaten mit anderen Kantonen ausgetauscht. Selbstverständlich werden keine Daten erhoben oder eingesehen, die für die Aufgabenerfüllung nicht nötig sind.

### *Artikel 26 Kosten und Gebühren*

Ein Teil der Kommission stört sich daran, dass bei ausserordentlichen Kontrollen Kosten auf-erlegt werden. Dass Bewilligungen und Anerkennungen kostenpflichtig ausgestaltet werden, wird nicht beanstandet. Bei ausserordentlichen Kontrollen soll es eine Kann-Formulierung geben. Ziel dieser Kann-Formulierung ist, dass nur Gebühren erhoben werden, wenn durch die Kontrollen Missstände aufgedeckt werden. Die Fachebene führt aus, dass mit der aktuellen Formulierung Kongruenz zum PBG geschaffen werden sollte.

#### *Antrag*

Artikel 26 soll wie folgt geändert werden:

<sup>1</sup> Für die Erteilung von Bewilligungen und Anerkennungen von institutionellen Leistungserbringenden werden Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Für die Durchführung von ausserordentlichen Kontrollen, Prüfungen und Inspektionen können Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind Verfahren nach diesem Gesetz kostenlos.

#### *Abstimmung*

Der Antrag zur Änderung wird einstimmig angenommen.

### *Änderungen PBG*

Mit Blick auf die geplante Änderung in Artikel 26 stellt sich die Frage, ob im PBG auch eine entsprechende Änderung von Artikel 26 PBG erfolgen soll. Bei der Ausarbeitung des SeTeG wollte man bewusst keine umfassende Überarbeitung des PBG, da es sich um einen jungen Erlass handelt. Ebenfalls sollte grösstmögliche Kongruenz zum PBG sichergestellt werden. Von einer Anpassung wird darum abgesehen.

Ein Kommissionsmitglied merkt an, dass in der regierungsrätlichen Vorlage die Nummerierung nicht mit der SBE übereinstimmt. Das PBG müsste Kapitel 7.3 sein und das SHG 7.2. Dies wäre für die Landsgemeindevorlage zu berücksichtigen.

### *Änderungen SHG*

Aufgrund der verschiedenen Vernehmlassungsantworten – insbesondere auch von den Behinderteneinrichtungen – wird ausführlich über die Inkraftsetzung resp. Ausserkraftsetzung der Änderungen im SHG und damit dem Wegfall von Investitionsbeiträgen diskutiert. Nach differenzierter Abwägung besteht Einigkeit, dass die Ausserkraftsetzung von Artikel 39 SHG mit der Inkraftsetzung des SeTeG korrespondieren muss. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt. Vorgesehen ist 1. Januar 2027. Bis dahin sind auch die Ausführungsbestimmungen unter Mitwirkung u. a. der Institutionen (Vernehmlassung, Arbeitsgruppen) ausgearbeitet. Das Gesetz muss aber jetzt verabschiedet werden, weil dieses den Rahmen vorgibt. Die Kommission diskutiert, dass die Aufnahme eines Artikels unter Ziffer 3.3, der die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften für Infrastrukturvorhaben vorsieht (Kann-Formulierung), wie es im Kanton Zürich im Gesetz der Fall ist, Entlastung bringen kann.

#### *Antrag*

Aufnahme eines neuen Artikels nach Artikel 19:

Artikel 20 Infrastrukturvorhaben

<sup>1</sup> Der Kanton kann Infrastrukturvorhaben der stationären Leistungserbringenden mittels Bürgschaften oder Darlehen fördern.

#### *Abstimmung*

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Dadurch verschieben sich die folgenden Artikel um eine Position.

#### **4.2. Abstimmung**

In der Schlussabstimmung stimmt die Kommission der Vorlage mit den oben genannten Änderungen einstimmig zu.

#### **5. Antrag**

Die landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales beantragt dem Landrat einstimmig, die Vorlage des Regierungsrates des Gesetzes zur Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Selbstbestimmungs- und Teilhabegesetz, SeTeG) mit den genannten Anpassungen der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Gesundheit und Soziales**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Trummer', is centered below the title of the commission.

*Andrea Trummer, Glarus*  
Kommissionspräsidentin